

Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen (Kita - Gebührensatzung) vom XX.XX.2015

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) u. §§ 1, 2, 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S.174), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i. V. m. dem § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I. S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I. S. 10) und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder – und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 19]) hat die Gemeindevertretung Hoppegarten in ihrer Sitzung am XX.XX.2015 die folgende zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen

Die Gebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen (Kita - Gebührensatzung) vom 16. Oktober 2013 (DRUCKSACHE 425/2013/08-14), veröffentlicht im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“, Ausgabe 09/2013 vom 14. November 2013, Seite 5 ff, geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen (Kita – Gebührensatzung) 09. Juli 2015 (DRUCKSACHE 100/2015/14-19), veröffentlicht im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahwitz- Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“, Ausgabe 05/2015 vom 16. Juli 2015, Seite 4 ff wird wie folgt geändert:

1.) Die Satzung wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 1 Betreuungs- und Schließzeiten wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Kitas sind von Montag bis Freitag (jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Die Betreuungszeit wird auf der Grundlage des Bescheides zur Feststellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung vereinbart.

b) § 4 Abs. 2 Entstehen und Ende der Gebührenschild wird wie folgt neu gefasst:

(2) Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind in der Kita betreut wird. Personensorgeberechtigt ist gem. § 7 Abs. 1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen als Personensorgeberechtigte, so haften sie als Gesamtschildner. Die Gebühren werden nicht für die Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes bzw. der warmen Mittagmahlzeit erhoben, sondern für deren Bereitstellung.

c) § 4 Abs. 5 Entstehen und Ende der Gebührenschild wird wie folgt neu gefasst:

(5) Im Rahmen vorhandener Kapazitäten können Besucherkind (Gastkind) in eine Kita bis zu zehn Tage im Monat aufgenommen werden. Für Gastkind ist der Tagessatz während der Regelöffnungszeit und eine Essengeldpauschale zu zahlen. Diese sind der Anlage 2 der Satzung zu entnehmen. Die Essengeldpauschale beinhaltet für die Bereiche Krippe und Kindergarten eine Vollverpflegung mit Frühstück, Mittagessen und Vesper für den Tag der Betreuung. Der Tagessatz und die Essengeldpauschale sind vor Inanspruchnahme der Einrichtung zu entrichten.

d) § 5 Betreuungsangebote wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Folgende Betreuungsangebote werden durch die Gemeinde Hoppegarten unterbreitet:
- a) Betreuung in der Kita für Krippen- und Kindergartenkinder bis wöchentlich 30, 40, 50 oder über 50 Stunden
 - b) Betreuung in der Kita für Hortkinder bis wöchentlich 15, 20, 25, 30 oder über 30 Stunden
- (2) Als Regelbetreuungszeiten gelten die folgenden festgelegten Zeiten: für Kinder unter 3 Jahren (Krippe) und für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht (Kindergarten) 30 Stunden wöchentlich, für Kinder im Grundschulalter (Hort) 20 Stunden wöchentlich bei einer Gebührenhöhe von jeweils 100 %.
- (3) Als verkürzte Betreuungszeiten gelten für Kinder im Grundschulalter (Hort) bis zu 5 Stunden unterhalb der Regelbetreuungszeit wöchentlich. Dafür sind 95 % der Gebührenhöhe für die jeweilige Regelbetreuungszeit zu entrichten.
- (4) Als verlängerte Betreuungszeiten gelten für Kinder unter 3 Jahren (Krippe) und für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht (Kindergarten):
- 1 bis 10 Stunden über der Regelbetreuungszeit wöchentlich. Dafür ist 110% der Gebührenhöhe für die jeweilige Regelbetreuungszeit zu entrichten.
 - 11 bis 20 Stunden über der Regelbetreuungszeit wöchentlich. Dafür ist 120% der Gebührenhöhe für die jeweilige Regelbetreuungszeit zu entrichten.
 - ab 21 Stunden über der Regelbetreuungszeit wöchentlich. Dafür ist 130% der Gebührenhöhe für die jeweilige Regelbetreuungszeit zu entrichten.
- (5) Als verlängerte Betreuungszeiten gelten für Kinder im Grundschulalter (Hort):
- 1 bis 5 Stunden über der Regelbetreuungszeit wöchentlich. Dafür ist 105% der Gebührenhöhe für die jeweilige Regelbetreuungszeit zu entrichten.
 - 6 bis 10 Stunden über der Regelbetreuungszeit wöchentlich. Dafür ist 110% der Gebührenhöhe für die jeweilige Regelbetreuungszeit zu entrichten.
 - ab 11 Stunden über der Regelbetreuungszeit wöchentlich. Dafür ist 115% der Gebührenhöhe für die jeweilige Regelbetreuungszeit zu entrichten.
- (6) Wird die vertraglich vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit überschritten, wird eine zusätzliche Gebühr pro Kind in Höhe von 13,00 € je angefangener halber Stunde erhoben. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden.
- (7) Bei Überschreitung der gem. § 3 Abs. 1 festgelegten Öffnungszeiten der Einrichtung wird eine zusätzliche Gebühr pro Kind in Höhe von 13,00 € je angefangener halber Stunde erhoben. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden.
- (8) An schulfreien Tagen ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich. In den Ferien wird für die Betreuung eine zusätzliche wöchentliche Gebühr (Ferienpauschale) erhoben. Die Gebühr ist der Anlage 2 der Satzung zu entnehmen. Die Ferienpauschale beinhaltet die Kosten für Veranstaltungen inklusive der Fahrkosten. Die Anmeldung hierfür hat vier Wochen vor Ferienbeginn zu erfolgen. Die Pauschale ist mit der Anmeldung zu entrichten.

e) § 6 Abs. 2 Berechnung der Gebühr wird wie folgt neu gefasst:

(2) Maßgeblich für das der Gebührenermittlung zu Grunde zu legende Elterneinkommen ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften, sofern sie Eltern des Kindes sind, wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Sind die Eltern getrennt lebend, so wird das Einkommen nach § 6 Abs. 5 Anstrich 3 hinzugerechnet.

f) § 6 Abs. 3 Berechnung der Gebühr wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Als Elterneinkommen wird das positive Jahreseinkommen der Eltern verstanden. Das positive Jahreseinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte und der sonstigen Einnahmen:
- a) bei nichtselbstständiger Tätigkeit aus dem zu erwartenden Einkommen der nächsten 12 Monate ab dem Zeitpunkt des Nachweises des Einkommens
 - b) bei selbstständiger Tätigkeit aus der Betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) zum Stichtag 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres

g) § 6 Abs. 5 Berechnung der Gebühr wird wie folgt neu gefasst:

(5) Das positive Einkommen wird aus der Summe der positiven Einkünfte (Einkommensbestandteile) zuzüglich der sonstigen Einnahmen (alle Geld- oder Sachbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das Kind) errechnet, dazu zählen:

- Bruttoeinkommen der abhängig Beschäftigten,
- Ergebnis der GuV, der Bilanz bzw. der E-A-Ü bei Selbständigen (alternativ BWA oder Bescheinigung des Steuerberaters) aller Firmen,
- Unterhaltsleistungen für das betreute Kind und Elternteile; wird trotz eines vorhandenen Anspruches auf Unterhalt verzichtet, werden die Regelsätze der Unterhaltstabelle nach den Unterhaltsleitlinien des Brandenburgischen Oberlandesgerichtes (Brandenburger Tabelle) angewandt,
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG),
- Renten,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- Bafög-Leistungen unter Herausrechnung des Darlehensanteils,
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld,
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz sowie Leistungen aus der Hilfe zum Lebensunterhalt, Leistungen, die pflegebedürftigen Mehraufwand kompensieren, sind kein Einkommen im Sinne dieser Satzung (z.B. § 64 SGB XII i.V.m. § 37 SGB XI),
- geringfügig vom Arbeitgeber pauschalversteuertes Einkommen und
- vergleichbare Einkünfte.

h) § 6 Abs. 7 Berechnung der Gebühr wird wie folgt neu gefasst:

(7) Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:

- Lohn- bzw. Einkommensteuer,
- Solidaritätszuschlag,
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und
- gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Personensorgeberechtigten an nicht in der Familie lebende Personen.

Bei Selbständigen werden die Rentenversicherungsbeiträge bis zur Höhe der entsprechenden gesetzlichen Versicherung von der Summe der positiven Einkünfte abgezogen, die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge vollständig, soweit der Beitrag nicht das Doppelte des entsprechenden Arbeitnehmeranteils übersteigt. Bei Beamten werden die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge vollständig von der Summe der positiven Einkünfte abgezogen, soweit der Beitrag nicht das Doppelte des entsprechenden Arbeitnehmeranteils übersteigt.

i) § 6 Abs. 9 Berechnung der Gebühr wird wie folgt neu gefasst:

(9) Bei der Ermittlung der Benutzungsgebühren werden alle unterhaltsberechtigten Kinder einer Familie berücksichtigt. Als erstes Kind zählt das älteste Kind der Familie. Für jedes jüngere Kind (2., 3. usw.) reduziert sich die Gebühr wie folgt:

- für das 2. Kind um 20 %
- jedes weitere Kind bis zum 4. Kind zusätzlich um je 10 %
- Ab dem 5. Kind und für jedes weitere Kind um insgesamt 50%

j) § 7 Abs. 1 Nachweis des Einkommens wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Eltern gem. § 6 Abs. 2 haben vor Aufnahme des Kindes in eine Kita geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens in der Gemeindeverwaltung Hoppegarten vorzulegen. In der Folge ist mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 31.03. des lfd. Jahres in der Gemeindeverwaltung das Einkommen zur Überprüfung vorzulegen.

k) § 7 Abs. 4 Nachweis des Einkommens wird wie folgt neu gefasst:

(4) Auf den Nachweis des Einkommens kann verzichtet werden, wenn die Eltern schriftlich erklären den Höchstbeitrag in der jeweiligen Altersgruppe zu zahlen.

l) § 9 Abs. 2 Festsetzung der Gebühren, Auskunftspflichten wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Eltern gem. § 6 Abs. 2 haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens der Gemeinde Hoppegarten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2.) Die Anlage 1 (Elternbeitragstabelle) wird wie folgt geändert:

Krippe

	Jahresnettoeinkommen €	monatliches Nettoeinkommen €	Prozente
bis	6.000,00 €	500,00 €	4,10%
von bis	6.001,00 € 12.000,00 €	500,08 € 1.000,00 €	4,20%
von bis	12.001,00 € 18.000,00 €	1.000,08 € 1.500,00 €	4,30%
von bis	18.001,00 € 24.000,00 €	1.500,08 € 2.000,00 €	4,40%
von bis	24.001,00 € 30.000,00 €	2.000,08 € 2.500,00 €	4,50%
von bis	30.001,00 € 36.000,00 €	2.500,08 € 3.000,00 €	4,60%
von bis	36.001,00 € 42.000,00 €	3.000,08 € 3.500,00 €	4,70%
von bis	42.001,00 € 48.000,00 €	3.500,08 € 4.000,00 €	4,80%
von bis	48.001,00 € 54.000,00 €	4.000,08 € 4.500,00 €	4,90%
mehr als	54.001,00 €	4.500,08 €	5,00%

1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	ab 5. Kind
100%	80%	70%	60%	50%

Betreuungszeit bis 30 Wochenstunden	Betreuungszeit 31 bis 40 Wochenstunden	Betreuungszeit 41 bis 50 Wochenstunden	Betreuungszeit ab 51 Wochenstunden
100% d. Gebühr	110% d. Gebühr	120% d. Gebühr	130% d. Gebühr

Kiga

	Jahresnettoein- kommen €	monatliches Nettoein- kommen €	Prozente
bis	6.000,00 €	500,00 €	3,10%
von bis	6.001,00 € 12.000,00 €	500,08 € 1.000,00 €	3,20%
von bis	12.001,00 € 18.000,00 €	1.000,08 € 1.500,00 €	3,30%
von bis	18.001,00 € 24.000,00 €	1.500,08 € 2.000,00 €	3,40%
von bis	24.001,00 € 30.000,00 €	2.000,08 € 2.500,00 €	3,50%
von bis	30.001,00 € 36.000,00 €	2.500,08 € 3.000,00 €	3,60%
von bis	36.001,00 € 42.000,00 €	3.000,08 € 3.500,00 €	3,70%
von bis	42.001,00 € 48.000,00 €	3.500,08 € 4.000,00 €	3,80%
von bis	48.001,00 € 54.000,00 €	4.000,08 € 4.500,00 €	3,90%
mehr als	54.001,00 €	4.500,08 €	4,00%

1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	ab 5. Kind
100%	80%	70%	60%	50%

Betreuungszeit bis 30 Wochenstunden	Betreuungszeit 31 bis 40 Wochenstunden	Betreuungszeit 41 bis 50 Wochenstunden	Betreuungszeit ab 51 Wochenstunden
100% d. Gebühr	110% d. Gebühr	120% d. Gebühr	130% d. Gebühr

Hort

	Jahresnettoeinkommen €	monatliches Nettoeinkommen €	Prozente
bis	6.000,00 €	500,00 €	2,50%
von bis	6.001,00 € 12.000,00 €	500,08 € 1.000,00 €	2,55%
von bis	12.001,00 € 18.000,00 €	1.000,08 € 1.500,00 €	2,60%
von bis	18.001,00 € 24.000,00 €	1.500,08 € 2.000,00 €	2,65%
von bis	24.001,00 € 30.000,00 €	2.000,08 € 2.500,00 €	2,70%
von bis	30.001,00 € 36.000,00 €	2.500,08 € 3.000,00 €	2,75%
von bis	36.001,00 € 42.000,00 €	3.000,08 € 3.500,00 €	2,80%
von bis	42.001,00 € 48.000,00 €	3.500,08 € 4.000,00 €	2,85%
von bis	48.001,00 € 54.000,00 €	4.000,08 € 4.500,00 €	2,90%
mehr als	54.001,00 €	4.500,08 €	3,00%

1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	ab 5. Kind
100%	80%	70%	60%	50%

Betreuungszeit bis 15 Wochenstunden	Betreuungszeit 16 bis 20 Wochenstunden	Betreuungszeit 21 bis 25 Wochenstunden	Betreuungszeit 26 bis 30 Wochenstunden	Betreuungszeit ab 31 Wochenstunden
95% d. Gebühr	100% d. Gebühr	105% d. Gebühr	110% d. Gebühr	115% d. Gebühr

3.) Die Anlage 2 (Sonstige Gebühren) wird wie folgt geändert:

Die Nummer I, II und III werden wie folgt neu gefasst:

a) I Essengeldpauschale

Essengeldpauschale für Krippe und Kindergarten: warme Mittagsversorgung 29,00 €/Monat

Bei der Berechnung der Essengeldpauschale wird folgende Formel zugrunde gelegt: 365 Jahrestage – 104 durchschnittliche Wochenendtage – 10 gesetzliche Feiertage – 8 Schließtage – 10 Werkstage für Urlaub x 1,50 (gesparte Eigenaufwendungen) = Summe geteilt durch 12 Monate = 29,00 €.

b) II Gastkinder

1. Gebührenpauschale für Gastkinder (Krippe und Kindergarten) 10,00 €/Tag
2. Gebührenpauschale für Gastkinder Hort 5,00 €/Tag
3. Essen- und Getränkepauschale (für Krippe, Kindergarten) 2,50 €/Tag

c) III. Ferienpauschale Hort

15,00 € / Woche

Auf Antrag der Personensorgeberechtigten kann die Ferienpauschale auf 7,50 € / Woche reduziert werden, wenn das Jahresnettoeinkommen der Eltern 12.000,00 € nicht übersteigt.

Artikel 2
**Neufassung der Gebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von
Kinderbetreuungsleistungen (Kita - Gebührensatzung) vom XX.XX.2015**

Der Bürgermeister kann den Wortlaut der Gebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen (Kita - Gebührensatzung) vom XX.XX.2015 in der vom Inkrafttreten des Art. 1 dieser Satzung an geltenden Fassung im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ bekannt machen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Die zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen (Kita - Gebührensatzung) vom XX.XX.2015 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Hoppegarten, XX.XX.2015

Karsten Knobbe
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Gebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen (Kita-Gebührensatzung) vom XX.XX.2015 im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ an.

Hoppegarten, XX.XX.2015

Karsten Knobbe
Bürgermeister